

Inhaltsverzeichnis	Seite
Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena	434
Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena	435
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)	440
Neubekanntmachung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)	442
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung)	447
Öffentliche Bekanntmachungen	449
Einladung zur Bürgerversammlung in Lichtenhain	449
Öffentliche Ausschreibungen	449
Richtlinie 89/440/EWG-Baufträge - Offenes Verfahren VOB/A Anh. B	449
Sanierung Brücke Grenzstraße BW-Nr. 817 über die Anlagen der DB-AG in Jena	451
Verschiedenes	451
Neue Regelungen der Abfallentsorgung im Jahr 2002	451
Informationen zum Winterdienst	452
Jahresinhaltsverzeichnis 2001	Beilage

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, Postfach 10 03 38, 07703 Jena,
 Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,
 07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint
 wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 1,00 DM - Jahres-ABO: 48,00 DM zzgl. Vertriebsgebühr
 Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels)
 - Redaktionsschluss: 14. Dezember 2001
 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 4. Januar 2002)

Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 26.09.2001 die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Jena vom 22.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 42/99 vom 04.11.1999, S. 366), letzte Änderung vom 15.03.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 17/00 vom 04.05.2000, S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 27 erhält folgenden Wortlaut:

§ 27

- (1) Stadtratsmitglieder erhalten als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 350,00 DM/178,00 und daneben ein Sitzungsgeld von 30,00 DM / 15,00 je Sitzung.
- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige, die nicht kommunale Wahlbeamte der Stadt Jena sind, erhalten pro Sitzung eine Entschädigung von 30,00 DM/15,00 . Übersteigt die Dauer der Sitzung 6 Stunden, so erhöht sich das Sitzungsgeld auf 45,00 DM/23,00 . Diesen ehrenamtlich Tätigen werden außerdem die durch ihr Ehrenamt entstehenden notwendigen und nachgewiesenen Mehraufwendungen auf Antrag erstattet.
- (3) Als monatliche Pauschale erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich 350,00 DM / 178,00 . Der Vorsitzende des Stadtrats erhält eine zusätzliche monatliche Pauschale von 100,00 DM / 51,00 . Sein Stellvertreter erhält zusätzlich 50,00 DM / 25,00 , für jede Sitzung, in der er zumindest zeitweise auch den Vorsitz führt.
- (4) Die Ortsbürgermeister erhalten als monatliche Pauschale in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der zu betreuenden Ortschaft:

Bei einer Einwohnerzahl	monatlich
bis 500	380,00 DM/194,00 <input type="checkbox"/>
von 501 bis 1.000	463,00 DM/236,00 <input type="checkbox"/>
von 1.001 bis 2.000	575,00 DM/293,00 <input type="checkbox"/>
von 2.001 bis 3.000	633,00 DM/323,00 <input type="checkbox"/>
von 3.001 bis 5.000	693,00 DM/354,00 <input type="checkbox"/>
von mehr als 5.000	830,00 DM/424,00 <input type="checkbox"/>
- (5) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 DM/153,00 . Ist den ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereichs nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung übertragen worden, so erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1050,00 DM/537,00 .

2. § 28 erhält folgenden Wortlaut:

§ 28

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls für jede Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder mit beratender Stimme angehören.
- (2) Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 DM/7,00 je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit durch die Teilnahme an der Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder mit beratender Stimme angehören, entstanden ist.
- (3) Nichterwerbstätige, die einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 DM/7,00 je volle Stunde für jede Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder mit beratender Stimme angehören.

3. § 30 wird zu § 31

4. § 30 erhält folgenden Wortlaut:

§ 30

Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.

Artikel 2

Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der geänderten Form bekanntzumachen.
- (2) Die Satzung tritt in geänderter Form nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 10.12.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 - Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 - Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 21.11. 2001 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren sowie Auslagen nach § 10 dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch städtischer - Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 07. 08. 1991 in ihrer jeweiligen Fassung sowie einschlägige Sondergesetze.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die
 1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden
oder
 2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.
- (2) Weiterhin gebührenfrei sind Amtshandlungen, die im Gebührenverzeichnis (Anlage 1 dieser Satzung) als gebührenfrei festgesetzt sind. Des Weiteren kann sich die Gebührenfreiheit aus einschlägigen Sondergesetzen ergeben.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Die §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung werden entsprechend angewandt.
- (2) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Jena.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 €. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 €; dabei werden Cent - Beträge über 0,25 € nach oben, Cent - Beträge bis 0,25 € nach unten auf volle 0,50 € gerundet.

§ 8

Rahmengebühr

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für den Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschgebühr

- (1) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum; jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden.
- (2) Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme der Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist, es sei denn, dass sich die Auslagenbefreiung aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 \square übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge,
 5. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangestellten aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach dem im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 \square übersteigen.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen, sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Kosten zurückgehalten werden. Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13.10.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt 23/93 vom 22.11.1993) in der Fassung vom 11.6.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt 30/97 vom 14.08.1997) außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 14.12.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez.. i.V.
Ch. Schwind
(Bürgermeister) (Siegel)

Teil A
Allgemeine Verwaltungsgebühren

Nr.	Gebührenart	Gebührenbemessung in □
1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristenverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5,00 bis 256,00
2.	Gebühren nach dem Zeitaufwand	
2.1	Grundsätze	
	Gebühren nach Nummer 2 sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist. Mit diesen Kosten ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind.	
2.2	Gebühren für regelmäßige Tätigkeit	
2.2.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je angefangene ¼ Stunde	15,00
2.2.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je angefangene ¼ Stunde	11,00
2.2.3	Übrige Beschäftigte, je angefangene ¼ Stunde	9,00
2.3	Der Zuschlag zu Nr. 2.2.1 bis 2.2.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden beträgt 25 v. H. der Kosten; mindestens	15,00
3.	Auskünfte, Akteneinsicht	
3.1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.	
3.1.1	Mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
3.1.2	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)
3.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	
3.2.1	Wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)
3.2.2	in anderen Fällen (je Akte, Kartei, Buch, Karte, Plan usw.); mindestens	2,50 5,00
3.2.3	in Fällen in denen die Unterlagen mehr als 10 Jahre geschlossen sind, erfolgt ein Zuschlag von 50 v. H. der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr; mindestens	5,00
4.	Abschriften, Abzüge, Ausfertigungen, Duplikate und Ersatzurkunden	
4.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	
4.1.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, Registern, Statistiken, amtlich geführten Büchern, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite a) DIN A 5 b) DIN A 4	2,50 4,00
4.1.2	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere in fremder Sprache	doppelte Gebühr
4.1.3	Schriftstücke in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u.a.	nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)
4.1.4	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheide, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausweise u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, die Hälfte der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr; mindestens	5,00
4.2	Anfertigen von Fotokopien oder Lichtpausen, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig waren a) je Seite s/w bis DIN A 4 b) je Seite s/w DIN A 3 c) je Seite s/w größer A 3 d) je Seite farbig	0,30 0,50 2,50 nach Aufwand
5.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	

5.1	Schulbesuchsbescheinigungen bei aktuellem Schulbesuch in folgenden Angelegenheiten: · Beantragung von Bafög · Beantragung von Kindergeld · Vorlage bei Musterung/Zivildienst	gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei
5.2	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
5.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. je Seite	2,50

Teil B
Besondere Verwaltungsgebühren

Nr.	Gebührenart	Gebührenbemessung in □
10	Hauptverwaltung	
1.	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Fahnen	5,00 – 153,00
2.	Genehmigung für die Verwendung des Original – Stadtwappens	10,00 - 153,00
3.	Zuschlag zu Nr. 2, wenn für die Bereitstellung der Originalvorlage zusätzliche Tätigkeiten erforderlich sind	nach Zeitaufwand (Teil A Pkt. 2.2 bis 2.3)
20-22	Finanzverwaltung und Steuerwesen	
1.	Zweitstücke (Duplikate) von Steuerbescheiden	2,50
2.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre; für jedes Jahr	2,50
3.	Ersatz einer Hundesteuermarke	1,00
4.	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Abgaben	5,00
5.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	nach Zeitaufwand (Teil A Pkt. 2.2 bis 2.3)
23	Liegenschaftsverwaltung	
1.	Erteilung einer Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung (Gebühr 0,1 v. H. des Geschäftswertes des Notarvertrages)	5,00 – 256,00
2.	Erteilung einer Löschungsbewilligung a) mit Erfordernis eines Stadtratsbeschlusses b) ohne Erfordernis eines Stadtratsbeschlusses	102,00 51,00
3.	Erteilung einer Rangrücktrittserklärung	77,00
4.	Bearbeitungsgebühr für Aufwendungen aus der Weiterberechnung von Kosten, die der Kostenschuldner veranlasst hat z.B. Grundbuchauszüge, Wertgutachten u.a.	2,50
5.	Erteilung einer Erklärung zur Nichtausübung eines städtischen Vorkaufrechtes (Gebühr nach Geschäftswert des Notarvertrages) a) bis 50.000 DM/ 25.000 □ b) bis 100.000 DM/ 50.000 □ c) bis 200.000 DM/ 100.000 □ d) bis 300.000 DM/ 150.000 □ e) bis 400.000 DM/ 200.000 □ f) bis 500.000 DM/ 250.000 □ g) ab 500.001 DM/ 250.001 □	13,00 26,00 31,00 36,00 41,00 46,00 51,00
32	Ordnungsamt	
1.	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (§ 3 Sondernutzungssatzung) nach lfd. Nr. 19 bis 36 der Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung a) Ersterteilung b) Verlängerung	13,00 9,00
36	Umwelt- und Naturschutz	
1.	Antragsbearbeitung zur Baumfällung oder zum Baumverschnitt je Baum	15,00
2.	Erlaubnis von privaten Lagerfeuern auf eigenem Grundstück a) für Einzelfeuer einmalig b) für mehrere Feuer; Dauergenehmigung für 1 Jahr	5,00 26,00
3.	Amtshandlungen der Unteren Abfallbehörde	
3.1	Antragsbearbeitung für Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallentsorgung (§ 5 Abfallsatzung)	10,00 – 460,00
3.2	Antragsbearbeitung für die Befreiung von Vorschriften zur Abfallentsorgung (§ 21 Abfallsatzung) oder die Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße (§ 13 Straßenreinigungssatzung)	10,00 – 1534,00
3.3	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 – 767,00

40	Amt für Schule und Sport Abteilung Schule	
1.	Erteilung einer Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuches nach Beendigung des Schulbesuches a) auf vorgefertigter Vorlage durch den Antragsteller b) Erstellung durch die Schule	5,00 9,00
2.	Neuerstellung einer Zeugnisabschrift	15,00
3.	Schülerausweis a) Erstaussstellung mit und ohne Fahrtberechtigung b) Zweitaussstellung ohne Fahrtberechtigung c) Zweitaussstellung mit Fahrtberechtigung	gebührenfrei 1,00 2,00
50	Sozialamt	
1.	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines	10,00
61	Stadtplanung, Vermessungs- und Kartenwesen	
1.	Auszüge aus den städtischen Kartenwerken, Lage- und Höhenverzeichnissen oder Bebauungsplänen	
1.1	Kartenauszug / Erstanfertigung in analoger Form im Format bis einschließlich a) DIN A4 (624 cm ²) b) DIN A3 (1248 cm ²) c) DIN A2 (2496 cm ²) d) DIN A1 (4992 cm ²) und größer	10,00 15,00 20,00 30,00
1.2	Kartenauszug / Mehrfertigung in analoger Form im Format bis einschließlich a) DIN A4 (624 cm ²) b) DIN A3 (1248 cm ²) c) DIN A2 (2496 cm ²) d) DIN A1 (4992 cm ²) und größer	2,00 3,00 4,00 6,00
1.3	Bei transparentem Material	200 v.H. nach Teil B Pkt. 1.1
2.	Flächennutzungsplan Maßstab 1 : 15 000 Farbdruck mittels Plotter (Erwerb nur mit Begleitheft)	51,00
3.	Bereitstellung von Rasterdaten, je angefangene 100kbyte Datenmenge	20,00
4.	Bereitstellung von Vektordaten, je angefangene 100kbyte Datenmenge	41,00
5.	Unbeglaubigte Ausfertigung aus dem städtischen Höhenverzeichnis a) für den ersten Punkt b) für jeden weiteren Punkt	5,00 2,50
6.	Unbeglaubigte Ausfertigung aus dem städtischen Lagefestpunktfeld a) für den ersten Punkt b) für jeden weiteren Punkt c) Festpunktbeschreibung DIN A4 d) Festpunktbeschreibung DIN A5	5,00 2,50 13,00 6,00
7.	Recht der Wiedergabe der Gebührenart Nr. 1.1 bis 4. für die einmalige Reproduktion zur gewerblichen Nutzung	300 v.H. der jeweils fälligen Gebühr
62	Denkmal- und Sanierungsamt Sachgebiet Wohnungsbauförderung	
1.	Bestätigung KfW-Modernisierung II pro Antrag	10,00
65	Bauaktenarchiv	
1.	Auskünfte, Akten- oder Planeinsicht	
1.1	Bearbeitungsgebühr einfacher Art je Vorgang, Akte oder Plan	5,00
1.2	Bearbeitungsgebühr mit erheblichem Arbeitsaufwand zur Gewährung der Akten- oder Planeinsicht	nach Zeitaufwand (Teil A Pkt. 2.2 - 2.3)
1.3	Bearbeitungsgebühr für Recherchen bei Vorlage eines schriftlichen Auftrages	nach Zeitaufwand (Teil A Pkt. 2.2 - 2.3)
2.	Anfertigen von Kopien aus Bauakten, historischen Stadtkarten oder Bebauungsplänen a) je Seite s/w DIN A4 b) je Seite s/w DIN A3 c) je Seite s/w DIN A2 d) je Seite s/w größer DIN A2 e) je urheberrechtlich geschützten Bebauungsplan	0,80 1,20 2,50 9,00 13,00
3.	Fotoarbeiten werden in festgelegten Fotowerkstätten in Auftrag gegeben; es gelten die dort erhobenen Preise. Die Rechte verbleiben im Bauaktenarchiv. Negative werden nicht ausgehändigt. Gebühr für notwendige Gänge außer Amt von einer Zeitdauer bis zu einer 1/2 Stunde	5,00
4.	Recht der Wiedergabe von im Bauaktenarchiv verwahrter Archivalien für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild	10,00

66	Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt	
1.	Erteilung einer Standortzustimmung für die Verlegung einer Ver- oder Entsorgungsleitung Gebühr für Kabel- oder Leitungstrassen für eine Länge a) bis zu 100 m b) von 101 bis 500 m c) von 501 bis 1000 m d) über 1000 m	153,00 205,00 256,00 281,00
2.	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (§ 3 Sondernutzungssatzung) nach lfd. Nr. 1 bis 18 der Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung jedoch mindestens a) Ersterteilung b) Verlängerung	nach Zeitaufwand (Teil A Pkt. 2.2 - 2.3) 13,00 9,00
3.	Versagen einer Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen (§ 5 Sondernutzungssatzung)	nach Zeitaufwand (Teil A Pkt. 2.2 - 2.3)
4.	Festlegung, Änderung oder Löschung einer Anschrift im amtlichen Straßenverzeichnis	10,00 – 51,00

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 3 und 4 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThAbfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 24.10.2001 folgende Satzung beschlossen :

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) vom 26.02.1998, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/98 (S. 145), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.08.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33/00 - Beilage, wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

”(3) Die Aufgaben der Deponierung stofflich und energetisch nicht verwertbarer Abfälle und der Restabfallbehandlung übernimmt der Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen.”

II.

§ 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

”Diese müssen die erforderliche fachliche Qualifikation (Entsorgungsfachbetrieb) nachweisen können.”

III.

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

”(2) Von der kommunalen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung nach § 41 Abs. 1 und 3 KrW-/AbfG. Ausgenommen davon sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushaltungen und den Gewerbebetrieben im Sinne des § 5 Abs. 4 ThAbfAG,
2. Eis und Schnee,
3. Fahrzeugwracks einschließlich Autoreifen,
4. Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse enthalten; diese sind, wenn sie in nicht geringen Mengen anfallen, in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen,
5. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
6. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Versuchstiere,
 - d) Streu und Exkremete, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern ausgehen kann,
 - e) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen, hiervon ausgenommen sind Altmedikamente von Bürgern die in Apotheken abgegeben wurden,
7. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen gemäß Punkt 1 bis 6 vermischt sind,

8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung gem. § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gem. § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG und der Zustimmung der zuständigen Behörde gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG."

IV.

§ 5 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

"(5) Die Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen zur Verwertung entfällt, wenn diese durch gemeinnützige Sammlung oder durch eine der Stadt Jena (Umwelt- und Naturschutzamt) angezeigte gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Bei gewerblichen Sammlungen muss der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung vor Sammlungsbeginn bei der Stadt vorliegen."

V.

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Handelseinrichtungen (Vertreiber) sind zur Rücknahme von Umverpackungen in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände verpflichtet."

VI.

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Papier, Pappe und Kartonagen aus privaten Haushaltungen sind durch die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehälter (Farbe blau) zu entsorgen. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind zur Eigenentsorgung verpflichtet, sie haben gegenüber der Stadt auf Verlangen entsprechende Entsorgungswege nachzuweisen."

VII.

§ 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Verbunde und Kunststoffe aus privaten Haushalten sind in die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehälter (Farbe gelb) einzugeben."

VIII.

§ 10 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen, bei denen besonders überwachungsbedürftige Abfälle in kleinen Mengen anfallen, können diese Abfälle in der Schadstoffannahmestelle oder im Schadstoffmobil abgeben. Die Benutzung ist kostenpflichtig."

IX.

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Kühl-/Gefrier- und Fernsehgeräte/Monitore werden vom Sperrmüll getrennt gesammelt und entsorgt. Die beabsichtigte Entsorgung von Kühl-/Gefrier- und Fernsehgeräten/Monitoren ist beim Kundenbüro der Stadtwirtschaft anzumelden. Die Geräte sind am vereinbarten Abholtag bis 06.00 Uhr an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen und mit Name und Anschrift des Eigentümers zu versehen.

Alternativ können diese Geräte auch an den Abfallannahmestellen abgegeben werden."

X.

§ 17 wird neu aufgenommen:

Annahmestellen für Abfälle

"Die Stadtwirtschaft Jena betreibt im Stadtgebiet Annahmestellen zur Entgegennahme von Abfällen und Wertstoffen aus privaten Haushaltungen und dem Kleingewerbe.

Private Haushaltungen die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind, können halbjährlich Sperrmüll und biogene Abfälle (Baum-, Strauch- und Grünschnitt) kostenlos an diesen Annahmestellen entsorgen. Diese Entsorgungsmöglichkeit besteht auch für anschlusspflichtiges Kleingewerbe, mit Ausnahme von Nutzern von Pressmüllcontainern für die Restabfallentsorgung."

XI.

Der bisherige § 17 wird zu § 18, der bisherige § 18 wird zu § 19, der bisherige § 19 wird zu § 20, der bisherige § 20 wird zu § 21, der bisherige § 21 wird zu § 22, der bisherige § 22 wird zu § 23.

XII.

Der bisherige § 23 wird § 24. Dessen Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Daneben kann die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem KrW-/AbfG in Betracht kommen."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung im Amtsblatt der Stadt Jena bekannt zu machen.

ausgefertigt:
Jena, 10.12.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER
gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Neubekanntmachung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 3 und 4 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThAbfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 24.10.2001 folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen verfolgt die Stadt folgende Ziele :
 - a) den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
 - b) Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden bzw. zu verringern,
 - c) nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
 - d) nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
 - e) nicht verwertbare Abfälle umweltschonend abzulagern sowie
 - f) hochwertige Verwertungskapazitäten für die in der Stadt anfallenden Abfälle zu schaffen bzw. zu fördern.
- (2) Zur Erreichung der Ziele gemäß Abs. 1 nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Förderung der Abfallvermeidung,
 - b) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
 - c) das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
 - d) die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

- (3) Die Aufgaben der Deponierung stofflich und energetisch nicht verwertbarer Abfälle und der Restabfallbehandlung übernimmt der Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Diese müssen die erforderliche fachliche Qualifikation (Entsorgungsfachbetrieb) nachweisen können.

§ 3 Umfang der kommunalen Abfallentsorgung

- (1) Im Rahmen des § 13 KrW-/AbfG unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung :
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen,
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (2) Von der kommunalen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
 1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung nach § 41 Abs. 1 und 3 KrW-/AbfG. Ausgenommen davon sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushaltungen und den Gewerbebetrieben im Sinne des § 5 Abs. 4 ThAbfAG,
 2. Eis und Schnee,
 3. Fahrzeugwracks einschließlich Autoreifen,
 4. Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse enthalten; diese sind, wenn sie in nicht geringen Mengen anfallen, in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen,
 5. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 6. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen :
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Versuchstiere,
 - d) Streu und Exkrememente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern ausgehen kann,
 - e) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen, hiervon ausgenommen sind Altmedikamente von Bürgern die in Apotheken abgegeben wurden.
 7. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen gemäß Punkt 1 bis 6 vermischt sind,
 8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung gem. § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gem. § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG und der Zustimmung der zuständigen Behörde gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG.

- (3) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträgliche Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.
Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
- Bodenaushub,
 - Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch,
 - Klärschlamm,
 - Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, soweit er nicht im Rahmen der zweimal jährlich erfolgenden Straßensammlungen in den Wohngebieten abgeholt und entsorgt wird.
- (5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang bzw. -recht

- (1) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten sind berechtigt und verpflichtet, die bebauten und bewirtschafteten Wohn- und Gewerbegrundstücke im Stadtgebiet an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).
- (2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung auch berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang umfasst die Restabfallentsorgung, für private Haushalte außerdem die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Holsystem.

§ 5

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt (Umwelt- und Naturschutzamt) eine vollständige oder teilweise Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 dieser Satzung für solche Grundstücke erteilen, auf denen der Anfall von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, vollständig oder bezüglich bestimmter Abfallarten nicht gegeben ist.
- (2) Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gem. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, ist der Genehmigungsbescheid der jeweiligen Anlage sowie die bei der Stadt (Umwelt- und Naturschutzamt)

erhältliche "Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen", unterschrieben beizufügen. Unter einer "eigenen Anlage" ist nur eine solche zu verstehen, deren Betreiber der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle ist und für die er als Betreiber Adressat von anlagenbezogenen bzw. betreiberbezogenen Verwaltungsakten sein kann.

- (3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang erteilt wurde.
Die Ausnahmegenehmigungen nach dieser Regelung werden im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sowie befristet werden.
- (4) Die Stadt führt regelmäßig Stichprobenkontrollen durch, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Befreiung vom Anschlusszwang ausgesprochen wurde, anfallen.
- (5) Die Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen zur Verwertung entfällt, wenn diese durch gemeinnützige Sammlung oder durch eine der Stadt Jena (Umwelt- und Naturschutzamt) angezeigte gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Bei gewerblichen Sammlungen muss der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung vor Sammlungsbeginn bei der Stadt vorliegen.

§ 6

Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung / Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Um bestimmte Abfallarten zu verwerten bzw. bestimmte Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen. Die für die jeweiligen Abfallarten vorgesehenen Entsorgungswege werden im Amtsblatt der Stadt Jena und in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht.
- (3) Es ist verboten, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.
Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.
- (5) Die Stadt Jena ist nicht verpflichtet, die Abfälle nach verlorengegangenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7

Vermeidung von Abfällen

- (1) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung benutzt, muss die Menge und Schädlichkeit der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Stadt Jena berät Bürger und Gewerbetreibende über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Die Stadt Jena wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen sowie bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und Verpackungen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Ausgenommen sind Behältnisse, Verpackungen und Bestecke aus kompostierfähigem Material, wenn sie nachweislich zur Kompostierung gebracht werden.
- (3) Handelseinrichtungen (Vertreiber) sind zur Rücknahme von Umverpackungen in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände verpflichtet.
- (4) Alle im Geltungsbereich dieser Satzung ansässigen Behörden des Landes, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Betriebe, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Stadt befindet, haben die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 ThAbfAG einzuhalten. Die Stadt Jena wird auf Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend einwirken.
- (3) Papier, Pappe und Kartonagen aus privaten Haushalten sind durch die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehälter (Farbe blau) zu entsorgen. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind zur Eigenentsorgung verpflichtet, sie haben gegenüber der Stadt auf Verlangen entsprechende Entsorgungswege nachzuweisen.
- (4) Verbunde und Kunststoffe aus privaten Haushalten sind in die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehältnisse (Farbe gelb) einzugeben.
- (5) Gebrauchsfähige oder stofflich verwertbare Textilien aus privaten Haushalten sind zu bestehenden Annahmestellen zu bringen, einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung am genanntem Entsorgungstag bereitzustellen oder in bereitgestellte Behältnisse zu verbringen.
- (6) Soweit biogene Abfälle aus privaten Haushalten nicht selbst kompostiert werden, sind die zugelassenen Biomüllbehältnisse (Farbe braun) zu benutzen. Die Eigenkompostierung der biogenen Abfälle aus privaten Haushalten muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Ausnahmen für die Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt sind gemäß Thüringer Pflanzenabfallverordnung vom 02.03.1993 (GVBl. S. 232, geändert durch 1. ÄndVO vom 09.03.1999 - GVBl. S. 240) möglich.

§ 10

Trennen und Sammeln von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

- (1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.
- (2) Abfälle aus privaten Haushalten, die umweltschädliche Stoffe enthalten, wie verbrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren, lösungsmittelhaltige Lacke und Farben, Medikamente, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind bei der von der Stadt eingerichteten Schadstoffannahmestelle oder am Schadstoffmobil abzugeben.
- (3) Die Stadt gibt für die Erfassung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen die Standorte und Öffnungszeiten der festen und mobilen Sammelstellen im Amtsblatt der Stadt Jena sowie der örtlichen Tagespresse bekannt.
- (4) Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen, bei denen besonders überwachungsbedürftige Abfälle in kleinen Mengen anfallen, können diese Abfälle in der Schadstoffannahmestelle oder im Schadstoffmobil abgeben. Die Benutzung ist kostenpflichtig.

§ 8

Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Erzeuger bzw. Besitzer von Abfällen zur Verwertung haben diese einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Sie können sich dazu Dritter bedienen, bleiben aber für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung eigenverantwortlich.
- (2) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind schon an der Anfallstelle getrennt zu halten, insbesondere in jeweils eigenen Behältern zu erfassen. Fallen sie vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht geeignet und sind der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen.

§ 9

Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind:
 1. Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (Abs.2)
 2. Papier sowie Pappen und Kartonagen (Abs.3)
 3. Verbunde und Kunststoffe (Abs.4)
 4. Textilien (Abs.5)
 5. Biogene Abfälle (Abs.6).
- (2) Flaschen und andere Glasbehältnisse aus privaten Haushalten sind zu den im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnissen - nach Farben getrennt - zu bringen und frei von artfremden Stoffen, insbesondere ohne Metallkappen, einzugeben.

§ 11

Trennen und Entsorgen von Bauabfällen

Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzuführen, dass eine Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt. Er ist wiederzuverwenden bzw. in Entsorgungsanlagen zu verbringen. Bauschutt muss von Erdaushub, anderen Abfällen zur Verwertung, Baustellenabfällen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen getrennt gehalten werden und ist über Bauschuttrecyclinganlagen zu entsorgen.

§ 12

Entsorgen von Sperrmüll

- (1) Sperrige Abfälle sind solche, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel (Sperrmüll).
- (2) Die Sperrmüllentsorgung erfolgt zweimal im Jahr als Straßensammlung. Die Termine werden durch Handzettel bekanntgegeben.
- (3) Von der Sperrmüllentsorgung sind die in § 3 Abs. 2, § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1-5 und § 11 dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.
- (4) Kühl-/Gefrier- und Fernsehgeräte/Monitore werden vom Sperrmüll getrennt gesammelt und entsorgt. Die beabsichtigte Entsorgung von Kühl-/Gefrier- und Fernsehgeräten/Monitoren ist beim Kundenbüro der Stadtwirtschaft anzumelden. Die Geräte sind am vereinbarten Abholtag bis 06.00 Uhr an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen und mit Name und Anschrift des Eigentümers zu versehen. Alternativ können diese Geräte auch an den Abfallannahmestellen abgegeben werden.
- (5) Sperrmüll ist am Abholtag bis 06.00 Uhr zu ebener Erde an der Grundstücksgrenze an einem für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz bereitzustellen bzw. in bereitgestellte Container einzugeben, soweit auf dem Handzettel von der Stadt nicht gesonderte Sammelplätze bekanntgegeben werden.
Falls die Bereitstellung an der Grundstücksgrenze nicht möglich ist, soll der Sperrmüll auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.
- (6) Sofern neben zugelassenem Sperrmüll auch nicht zugelassene Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassener und nicht entsorgter Sperrmüll ist unverzüglich nach Durchführung der Sperrmüllentsorgung vom Abfallbesitzer zu beseitigen. Nach der Abholung des Sperrmülls sind die Standplätze durch den Grundstückseigentümer bzw. Anlieger zu reinigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die durch unsachgemäßen Umgang mit dem Sperrmüll entstehen und sich über den Standplatz hinaus erstrecken.
- (7) Sperrmüll darf nur durch die Bewohner der mit Handzettel aufgerufenen Straßen und nur zum genanntem Termin bereitgestellt werden.
- (8) Nach erfolgter Beräumung des Standplatzes vom Sperrmüll darf kein weiterer Sperrmüll abgelagert werden. Dies gilt auch, wenn der Standplatz noch nicht vollständig beräumt ist.

§ 13

Behältnisse

- (1) Die Stadt legt fest, welche Behältnisse zu verwenden sind und gibt dies im Amtsblatt sowie der örtlichen Tagespresse bekannt.
- (2) Zugelassene Behältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
 1. 60 l -fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grau
 2. 120 l -fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben gelb, blau, grau und braun

3. 240 l -fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grau, gelb, blau
4. 660 l -fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grün
5. 1.100 l -fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grün bzw. silber, grün-braun, gelb, blau
6. Depotcontainer für Abfälle zur Verwertung (Iglu)
7. 5 m³ Absetz- und Umleermulden
8. Pressmüllcontainer
9. 70 l Laubsäcke

Die Behälter 60 l grau, 120 l braun, 120 l grau sowie die Behälter 240 l grau sind durch den Anschlusspflichtigen bereitzustellen. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behältnisse gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

Die von der Stadt zu entsorgenden Behälter können mit einem Erkennungssystem (Identsystem) ausgerüstet werden. Die Installation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschlusspflichtigen zu dulden.

- (3) Die Anzahl und Größe der Abfallbehältnisse richtet sich nach dem auf dem Grundstück zutage getretenen Bedarf. Das Mindestvorhaltevolumen für Restabfall beträgt für jedes bebaute und bewirtschaftete Wohngrundstück 15 l je Bewohner. Ausnahmen hiervon sind zulässig und bei der Stadt Jena (Umwelt- und Naturschutzamt) zu beantragen. Für jeden Anschlusspflichtigen ist mindestens ein zugelassenes Behältnis von 60 l bereitzustellen.
- (4) In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Stadtwirtschaft auch andere als in Abs.2 genannte Abfallbehälter zugelassen werden.

§ 14

Standorte der Behältnisse

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG) erforderlich sind.
- (3) Die Sauberkeit der Standorte ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu gewährleisten. Die bauliche Anordnung und Gestaltung der Standplätze wird im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durch die Stadt bestimmt.

§ 15

Benutzen der Behältnisse

- (1) Die Behältnisse sind bestimmungsgemäß und von den nach § 4 Abs. 2 Berechtigten zu nutzen.
- (2) Die Behältnisse sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Abstellen von Abfällen neben den zugelassenen Behältnissen ist unzulässig. Abfälle dürfen in den Behältnissen nicht verdichtet (z.B. durch Stampfen oder Pressen) oder in ihnen verbrannt werden. Glühende oder heiße Stoffe

(z.B. Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, die die Behältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen, dürfen nicht in die Behältnisse gefüllt werden.

- (3) Bei dem Befüllen der Behältnisse ist Lärm zu vermeiden. Die auf Sammelbehältnissen für Abfälle zur Verwertung, die im öffentlichen Straßenraum aufgestellt sind, angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten.

§ 16

Bereitstellen und Entleeren der Behältnisse

- (1) Das Bereitstellen der unverschlossenen Abfallbehältnisse hat am Entleerungstag bis 06.00 Uhr durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum (außerhalb von Fahrbahnen) zu erfolgen, der mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbar ist. Mit der Bereitstellung wird dem Entsorgungsbetrieb die gewünschte Leerung angezeigt. Nach dem Entleeren der Behältnisse sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vom öffentlichen Raum unverzüglich zu entfernen. Andere als von der Stadt bestimmte Abfallbehältnisse werden nicht entsorgt.
- (2) Die Stadt entleert die Abfallbehältnisse nach festgelegten Tourenplänen. Änderungen zu den Tourenplänen werden im Amtsblatt sowie der Tagespresse bekanntgegeben. Die Entleerung der Behältnisse erfolgt werktags in der Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr. Bei gesetzlichen Feiertagen und bei Betriebsstörungen verschiebt sich der Abfuhrtag auf den darauf folgenden Werktag. Abweichungen von dieser Regelung werden in der Tagespresse bekanntgegeben.
- (3) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Entleerung der Abfallbehältnisse ist es verboten, an den Abfuhrtagen vor den Behältnissen zu parken. Die sichere Zufahrt an den Abfuhrtagen ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO)-§ 12 und § 41-zu gewährleisten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt in begründeten dringenden Fällen Fahrzeuge, die die ordnungsgemäße Entsorgung behindern, kostenpflichtig abschleppen.
- (4) Liegt ein Verstoß gegen § 15 Abs. 2 vor, so ist die Stadt berechtigt, die Entleerung des Behältnisses nicht durchzuführen. Der Grund hierfür ist durch den Entsorgungsbetrieb zu benennen (z. B. Aufkleber). Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen.
- (5) Kann eine Straße bzw. können Teile einer Straße aus verkehrstechnischen oder anderen zwingenden Gründen im Rahmen der Einsammlung von Abfällen mit dem im Entsorgungsgebiet eingesetzten Fahrzeug nicht angefahren werden, ist die Stadt berechtigt, zentrale Bereitstellungsplätze festzulegen. Die nach § 4 Verpflichteten haben diese Bereitstellungsplätze zu nutzen.

§ 17

Annahmestellen für Abfälle

Die Stadtwirtschaft Jena betreibt im Stadtgebiet Annahmestellen zur Entgegennahme von Abfällen und Wertstoffen aus privaten Haushaltungen und dem Kleingewerbe.

Private Haushaltungen die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind, können halbjährlich Sperrmüll und biogene Abfälle (Baum- Strauch- und Grünschnitt) kostenlos an diesen Annahmestellen entsorgen. Diese Entsorgungsmöglichkeit besteht auch für anschlusspflichtiges Kleingewerbe, mit Ausnahme von Nutzern von Pressmüllcontainern für die Restabfallentsorgung.

§ 18

Mitwirkungspflichten

- (1) Grundstücke, die erstmals dem Anschlusszwang unterliegen, sind der Stadt vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu benennen.
- (2) Wer dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, muss der Stadt alle für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen. Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers sind der Stadt unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Anschlusspflichtige, bei denen Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer b dieser Satzung anfallen, haben diese der Stadt Jena (Umwelt- und Naturschutzamt) unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten nach § 16 Abs. 3 nicht gewährleistet sind.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle die entsorgt werden sollen, auf ihre ordnungsgemäße Zusammensetzung zu kontrollieren.
- (6) Bestehen Zweifel, ob die Abfälle von der Stadt zu entsorgen sind, so ist die Stadt berechtigt, Abfälle zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung kann bereits an der Anfallstelle erfolgen.
- (7) Gewerbebetriebe, die von der Stadt entsorgt werden, haben einen für die Entsorgung verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen.
- (8) Anlieferer von Abfällen müssen verbindliche Auskünfte über die Herkunft und die Zusammensetzung der Stoffe, erforderlichenfalls auch schriftlich, erteilen.
- (9) Abfälle, für die nach dieser Satzung oder nach anderen Vorschriften andere Entsorgungsmöglichkeiten vorgesehen sind, werden nicht angenommen. Dies gilt auch für Zweifelsfälle. Zurückgewiesene Stoffe sind auf Kosten des Besitzers einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

§ 19

Betriebsstörungen

- (1) Ergeben sich Störungen bei der Abfallentsorgung, etwa durch höhere Gewalt, durch behördliche Anordnungen, durch zwingende betriebliche Gründe, so kann die Annahme von Abfällen zeit- und mengenmäßig begrenzt werden.
- (2) Bei unter Abs. 1 genannten Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz gegenüber der Stadt.

§ 20

Vollzug

- (1) Die Stadt kann zum Vollzug der Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes Anwendung.

**§ 21
Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für in die Abfallentsorgung geratene Gegenstände wird nicht gehaftet. Gegebenenfalls werden solche Gegenstände als Fundsache behandelt.
- (3) Für Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Gesamtschuldner.

**§ 22
Befreiungen**

Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn abfallwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen und der Vollzug der Satzung zu einer erheblichen unbilligen, nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Eine Befreiung kann insbesondere für geringe Mengen von Abfällen erteilt werden, wenn der Aufwand für deren Wiederverwertung oder getrennten Entsorgung unverhältnismäßig hoch wäre. Anstelle der Befreiung kann die Stadt (Umwelt- und Naturschutzamt) unter Beachtung des § 13 Abs. 3 auch eine gemeinsame Benutzung von Abfallbehältnissen durch mehrere Anschlusspflichtige gestatten. Befreiung und Sonderregelungen erfolgen unter Widerrufsvorbehalt und werden befristet mit Bedingungen oder Auflagen versehen. Sie sind schriftlich zu erteilen.

**§ 23
Gebühren**

Die Stadt erhebt für die unter § 3 Abs. 1 genannten Leistungen Gebühren nach einer Gebührensatzung.

**§ 24
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Die Stadt Jena ist nach § 23 Abs. 3 des ThAbfAG untere Abfallbehörde. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 24 Abs. 4 des ThAbfAG, insbesondere für das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 der ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. Abfälle, die die Stadt gemäß § 3 Abs. 2 nicht entsorgt, der Abfallentsorgung zuführt;
 - 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt;
 - 3. bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt (§ 6 Abs. 3);
 - 4. seine Abfälle gemäß § 8 Abs. 2 nicht trennt;
 - 5. wer entgegen § 9 Abs.3 Satz 2 die im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnisse benutzt,

- 6. seine biogenen Abfälle gemäß § 9 Abs. 6 nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet;
- 7. besonders überwachungsbedürftige Abfälle nicht nach den Vorschriften des § 10 trennt und bereitstellt;
- 8. Bauabfälle nicht nach den Vorschriften des § 11 trennt und bereitstellt;
- 9. entgegen den Vorschriften des § 12 Abs. 4, 5, 7 und 8 handelt (Entsorgung von Sperrmüll);
- 10. andere als in § 13 Abs. 2 genannte Behältnisse benutzt;
- 11. Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 15 Abs. 1 bis 3 benutzt;
- 12. die Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 bereitstellt und entfernt;
- 13. den Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 18 Abs. 1 bis 3 und 8 nicht nachkommt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Daneben kann die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem KrW-/AbfG in Betracht kommen.

**§ 25
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 10.12.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 258), der §§ 3 und 4 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThAbfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl.S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 259) und des § 23 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 21.11.2001 folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Jena (im Folgenden Stadt) erhebt für die Entsorgung von Abfällen in ihrem Einzugsgebiet, die ihr nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG überlassen werden müssen, und zur Deckung des ihr dabei und beim Vorhalten von Leistungen entstehenden Aufwandes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren.

§ 2 Gebührentatbestände

- (1) Von der Grundgebühr sind Kosten und Aufwendungen für Leistungen der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten umfasst, bei denen eine verursachergerechte Abrechnung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bzw. aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ausscheidet. Dies sind insbesondere:
 - a) Vorhaltekosten für das Einsammeln und Befördern von Restabfall;
 - b) Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Bioabfällen;
 - c) Kosten für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen
 - d) Kosten für die Entsorgung von Kühl-/Gefrier- und Fernsehgeräten/Monitoren nach § 12 Abs. 4 Abfallsatzung (AbfS)
 - e) Kosten für den Betrieb von Wertstoffhöfen im Stadtgebiet.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfällen aus Haushalten und von überlassungspflichtigen Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 13 KrW-/AbfG sowie deren weitere Entsorgung einschließlich der Entsorgung von Sperrmüll und von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aus Kleinmengen wird die mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (3) Für den Erwerb von Laubsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Bei ganzjähriger Eigenkompostierung i.S. von § 5 dieser Satzung wird mit dieser Gebühr auch die Entsorgung der darin gesammelten Laubabfälle abgegolten.
- (4) Zur Deckung der Mietkosten für Bioabfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (5) Für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern erhebt die Stadt ebenfalls eine gesonderte Gebühr.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr gem. § 2 Abs. 1 bemisst sich nach der Zahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen pro Halbjahr.
- (2) Die mengenabhängige Gebühr gem. § 2 Abs. 2 bemisst sich nach der Zahl der Restabfallbehälterentleerungen abhängig von der Größe der Behälter.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung von Laubsäcken i.S.v. § 2 Abs. 3 bemisst sich nach der Anzahl der erworbenen Säcke.

- (4) Die Gebühr für die Miete von 1.100 l-Bioabfallbehältern i.S.v. § 2 Abs. 4 bemisst sich nach der Anzahl der aufgestellten Behälter.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern i.S.v. § 2 Abs. 5 bemisst sich zu einem Teilbetrag (= Leerungsanteil) nach der Zahl der Behälterleerungen und zu einem Teilbetrag nach dem Gewicht der entsorgten Restabfälle (= Gewichtsanteil).

§ 4 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr gem. § 2 Abs. 1 beträgt halbjährlich 9,70 € pro amtlich gemeldeter Person.
- (2) Der Gebührensatz für die mengenabhängige Gebühr der Restabfallentsorgung beträgt pro Leerung für:

Behälter mit einem Volumen von	60 l	2,00 €
Behälter mit einem Volumen von	120 l	3,40 €
Behälter mit einem Volumen von	240 l	6,10 €
Behälter mit einem Volumen von	660 l	10,40 €
Behälter mit einem Volumen von	1.100 l	14,40 €
5 m ³ Absatz- und Umleerbehälter		70,50 €

 Maßgeblich für die Abrechnungssumme der Gebührenbescheide gem. § 7 ist bei Behältern mit einem Volumen von 60 l, 120 l und 240 l die Summe der Leerungen pro Halbjahr, bei Behältern mit einem Volumen von 660 l und 1.100 l die Leerungszahl pro Monat. Für 5 m³ Absatz- und Umleerbehälter erfolgt die Abrechnung in Abhängigkeit von der erfolgten Leerung.
- (3) Die Gebühr für einen Laubsack beträgt für Nutzer der Biotonne pro Sack 0,40 €. Nehmen Gebührenschuldner, die eine ganzjährig bestätigte Eigenkompostierung nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 vornehmen, die Sammlung von Laubabfällen in Laubsäcken in Anspruch, beträgt die dafür zu entrichtende Gebühr pro Sack 2,40 €.
- (4) Die Gebühr für die Miete von Bioabfallbehältern mit einem Volumen von 1.100 l gem. § 2 Abs. 4 beträgt pro Behälter und Halbjahr 23,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern gem. § 2 Abs. 5 beträgt für den Leerungsanteil 75,50 € pro Leerung und für den Gewichtsanteil 86,90 € pro Tonne Gewicht der entsorgten Restabfälle.

§ 5 Grundgebühr für Eigenkompostierer

- (1) Bei ganzjähriger Eigenkompostierung wird auf schriftlichen Antrag ein niedrigerer Satz für die Grundgebühr i.S.v. § 2 Abs. 1 in Ansatz gebracht. Voraussetzung für die Berechnung dieses Gebührensatzes ist die Bestätigung einer ganzjährigen Eigenkompostierung (= Kompostierung von biogenen Abfällen an der Anfallstelle oder in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle gem. Ziff. 2.2.1 TA Siedlungsabfall) durch die Stadt Jena. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Stadt Jena (Umwelt- und Naturschutzamt, Tatzendpromenade 2) und der Stadtwirtschaft Jena (Löbstedter Straße 68 bzw. Grietgasse 4) erhältlich. Bei bestätigter Eigenkompostierung wird die Grundgebühr zum nächstfolgenden in § 7 Abs. 1 dieser Satzung genannten Stichtag in Ansatz gebracht. Sie beträgt halbjährlich 6,90 € pro amtlich gemeldeter Person.
- (2) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt un- aufgefördert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen,

wenn die Voraussetzungen für die Berechnung des niedrigeren Gebührensatzes nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Die Stadt ist berechtigt, die Genehmigung des ermäßigten Gebührensatzes zu widerrufen, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr vorliegen.

**§ 6
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für die Grundgebühr gem. § 2 Abs. 1, die mengenabhängige Gebühr gem. § 2 Abs. 2, die Gebühr für die Miete von Bioabfallbehältern mit einem Volumen von 1.100 l gem. § 2 Abs. 4 und die Gebühr für die Nutzung von Pressmüllcontainern i.S.v. § 2 Abs. 5 dieser Satzung sind die gem. § 4 Abs. 1 der AbfS der Stadt zum Anschluss Verpflichteten. Bei einem Wechsel der Anschlusspflichtigen hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten, in welchem die schriftliche Mitteilung über die Abmeldung der Stadtwirtschaft Jena zugegangen ist.
- (2) Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, bei Erbengemeinschaften und Wohnungseigentümergeinschaften können die Gebühren gegenüber den einzelnen Gemeinschaftsmitgliedern einheitlich für die Gesellschaft bzw. für die Gemeinschaft festgesetzt werden.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 7
Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Grundgebühr gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsteht jeweils zu Beginn des laufenden Kalenderjahres, für das sie erhoben werden soll. Erstmals entsteht sie mit Beginn des auf die Aufstellung der Restabfallbehälter folgenden Monats (Anschluss des Grundstücks). Sie wird für das 1. Halbjahr zu Beginn des dritten Quartals und für das 2. Halbjahr zu Beginn des ersten Quartals des Folgejahres per Bescheid festgesetzt. Der Berechnung der Grundgebühr wird die Anzahl der amtlich gemeldeten Personen pro Grundstück zu den Stichtagen 01. Januar (1. Halbjahr) und 01. Juli (2. Halbjahr) zugrunde gelegt. Erfolgt oder endet der Anschluss im Laufe des Jahres, werden die Gebühren im Gebührenbescheid anteilig festgesetzt.
- (2) Die mengenabhängige Gebühr gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht jeweils mit der Entleerung der Abfallbehälter. Sie wird für die Entleerung von Behältern mit einem Volumen von 60 l, 120 l und 240 l halbjährlich, für Behälter mit einem Volumen von 660 l und 1.100 l monatlich jeweils zu Beginn des Folgemonats per Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung von Laubsäcken i.S.v. § 2 Abs. 3 dieser Satzung entsteht mit der Abgabe der Säcke an den Erwerber und wird sofort fällig.
- (4) Für die Entstehung und die Festsetzung der Gebühr für die Miete von Bioabfallbehältern mit einem Volumen von 1.100 l i.S. von § 2 Abs. 4 dieser Satzung gilt Abs. 1 entsprechend.
- (5) Für die Entstehung der Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern i.S.v. § 2 Abs. 5 gilt Abs. 2 entsprechend. Sowohl der Entleerungsanteil als auch der Gewichtsanteil wird per Bescheid festgesetzt.

- (6) Die in Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Gebühren werden jeweils zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

**§ 8
Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

- (1) Jeder Gebührensschuldner ist verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Gebührensschuldner muss der Stadt außerdem unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der in § 5 dieser Satzung geregelten Grundgebühr für Eigenkompostierer nicht mehr vorliegen.
- (2) Die Stadt kann vom Gebührensschuldner jederzeit Auskunft über die für die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände in schriftlicher Form verlangen.
- (3) Ist die Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen, erfolgt sie verspätet oder wird der Zeitpunkt der Abfuhr verlegt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.


**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.04.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2000 außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 10.12.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

	<h2>Öffentliche Bekanntmachung</h2>
<h3>Einladung zur Bürgerversammlung in Lichtenhain</h3>	
<p>Der Oberbürgermeister der Stadt Jena lädt die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Lichtenhain zu einer Bürgerversammlung am Montag, 07. Januar 2002, 19.30 Uhr in das Gebäude des IB-Internationaler Bund, Am Herrenberge 3, ein.</p> <p>Thema der Bürgerversammlung ist die Beschlussfassung zur Bildung einer Ortschaft Lichtenhain und deren räumliche und flächenmäßige Definition.</p> <p>Die Bürgerversammlung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters durch den ehrenamtlichen Beigeordneten, Herrn Heinz-Jürgen Neugebauer, geleitet.</p>	

Öffentliche Ausschreibungen

**Richtlinie 89/440/EWG-Baufträge -
Offenes Verfahren VOB/A Anh. B**

Vergabe-Nr.
1) 1603/71265/37.4

- Offenes Verfahren VOL**
- 2) 1603/71265/26
 3) 1603/81265/01.1
 4) 1603/81265/01.2
 5) 1603/81265/01.3
 6) 1603/81265/01.4
- 1) Öffentlicher Auftraggeber
 Max - Planck - Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., Generalverwaltung / Bauabteilung
 Postfach 10 10 62, D - 80084 München
 Tel. : 089 / 2108 - 0 Fax : 089 / 2108 - 1630
- 2a) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
- 2b) Art des Auftrages:
 Ausführung von Bauleistungen: Vergabe Nr. 1) und 2)
 Ausführung von Lieferleistungen: Vergabe Nr. 3) bis 6)
- 3a) Ort der Ausführung:
 D - 7745 Jena, Winzerlaer Str. 10 im Gelände des Beutenberg-campus Neubau Max - Planck - Institut für Biogeochemie
- 3b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks:
zu 1) Telefonanlage für das Max-Planck-Institut für Biogeochemie, Vergabe-Nr. 1603/71265/37.4
 - Telefonanlage für 300 Ports im Endausbau, 120 digit. Telefone mit geringer Ausst., 50 digit. Telefone mit mittlerer Ausst. und 10 Telefone mit hoher Ausst., 20 analoge Telefone, alle Telefone mit LCD Display, für 2 Multiplexanschlüsse, Videokonferenzsystem und Schnittstelle für Telefonie-Voice over IP

zu 2) Blendschutz / Vorhänge für das Max-Planck-Institut für Biogeochemie, Vergabe-Nr. 1603/71265/26
 - Verdunkelungsvorhänge incl. Vorhangschienen ca. 100 m² Fassadenfläche 32 lfm.
 - Blendschutz- u. Verdunkelungsrollos, manuell zu bedienen ca. 2260 m² Fassadenfläche 1000 Anlagen
 - Vorhänge ca. 390 m² handbetrieben

zu 3) Bewegliche Möbel: Schreibtische und Container (Los 1) für das Max-Planck-Institut für Biogeochemie - Vergabe-Nr. 1603/81265/01.1
 - Schreibtische 79 Stück
 - Rollcontainer 44 Stück

zu 4) Bewegliche Möbel: Tische f. Seminarraum, Besprechung und Cafeteria (Los 2) für das Max-Planck-Institut für Biogeochemie Vergabe-Nr. 1603/81265/01.2
 - Tische m. Schichtstoff- u. Furnieroberfläche 84 Stück
 - Doppelbetten 6 Stück
 - Einzelbetten 13 Stück

zu 5) Bewegliche Möbel: Stühle, Sitzcken (Los 3) für das Max-Planck-Institut für Biogeochemie Vergabe-Nr. 1603/81265/01.3
 - Stühle m. Sperrholzgarnitur, ungepolstert 72 Stück
 - Stühle m. Sperrholzgarnitur, gepolstert 63 Stück
 - Konferenzstühle mit Sperrholzgarnitur, gepolst. u. stapelbar 97 Stück
 - Polsterbank Halle 1 Stück

zu 6) Bewegliche Möbel: Drehstühle, Hocker, Sanitärliegen (Los 4) für das Max-Planck-Institut für Biogeochemie - Vergabe-Nr. 1603/81265/01.4
 - Bürodrehstühle 85 Stück
 - Labordrehstühle 115 Stück
 - Sanitätsliegen 1 Stück
- 3c) Aufteilung in Lose:
 - Leistungen zu 1) und 2): keine Vergabe in Losen
 - Leistungen zu 3) bis 6) können für ein Los, für mehrere Lose oder alle Lose angeboten werden
- 3d) Erbringung von Planungsleistungen:
 Aufstellpläne, Detailzeichnungen
- 4a) Ausführungsfrist: voraussichtlich
 1) Februar 2002 bis April 2002
 2) April 2002 bis Juni 2002
 3) Mai 2002 bis Juni 2002
 4) Mai 2002 bis Juni 2002
 5) Mai 2002 bis Juni 2002
 6) Mai 2002 bis Juni 2002
- 5a) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
 Anforderungen bis 10.01.2001
 Währung: EURO
 Scheck
 Empfänger zu 1)
 Ingenieurbüro Bau und Ausrüstungen GmbH Jena
 Philosophenweg 22 a, D-07743 Jena
 Tel.: 03641/59570 Fax: 03641/595715

 Empfänger zu 2) bis 6)
 Bachmann, Marx, Brechensbauer Architekten BDA + Partner,
 Gustav-Heinemann-Ring 121, D-81739 München
 Tel.: 089/638251-01 Fax: 089/638251-34
- 5b) Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen:
 Höhe des Kostenbeitrages:
 zu 1) (60,00 DM) 30,67
 zu 2) (100,00 DM) 51,13
 zu 3) (60,00 DM) 30,67
 zu 4) (60,00 DM) 30,67
 zu 5) (60,00 DM) 30,67
 zu 6) (60,00 DM) 30,67

 Zahlungsweise: Scheck
 andere Angaben: Die Verdingungsunterlagen werden nur nach Vorlage eines Verrechnungsschecks übersandt. Der Kostenbeitrag wird nicht erstattet.
- 6a) Frist für die Einreichung der Angebote endet am:
 zu 1) 29.01.2002, 10.00 Uhr
 zu 2) 29.01.2002, 12.00 Uhr
 zu 3) 29.01.2002, 10.00 Uhr
 zu 4) 29.01.2002, 10.00 Uhr
 zu 5) 29.01.2002, 10.00 Uhr
 zu 6) 29.01.2002, 10.00 Uhr
- 6b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
 Empfänger zu 1)
 Ingenieurbüro Bau und Ausrüstungen GmbH Jena
 Philosophenweg 22 a, D-07743 Jena

 Empfänger zu 2) bis 6)
 Bachmann, Marx, Brechensbauer Architekten BDA + Partner,
 Gustav-Heinemann-Ring 121, D-81739 München
- 6c) Sprache, in der das Angebot abzufassen ist: deutsch
- 7a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten bei 1) u. 2)
- 7b) Angebotseröffnung:
 zu 1) 29.01.2002, 10.00 Uhr
 zu 2) 29.01.2002, 12.00 Uhr
 zu 3) 29.01.2002, 10.00 Uhr
 zu 4) 29.01.2002, 10.00 Uhr
 zu 5) 29.01.2002, 10.00 Uhr
 zu 6) 29.01.2002, 10.00 Uhr

 zu 1) bei:
 Ingenieurbüro Bau und Ausrüstungen GmbH Jena,
 Philosophenweg 22 a, D-07743 Jena

 zu 2) bis 6) bei:
 Bachmann, Marx, Brechensbauer Architekten BDA + Partner,
 Gustav-Heinemann-Ring 121, D-81739 München
- 8) Geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge für Leistung 3) - 6)

- 9) Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen
- 10) Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- 11) Geforderte Eignungsnachweise:
 Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen
 - gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a-g,
 gemäß VOL-A § 7a, Nr. 1 (1) + (2)
 - Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
 - Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung
 - Referenzen
- 12) Angebotsbindefrist:
 Die Zuschlagsfrist endet am 26.03.2002
- 13) Kriterien für Auftragserteilung: Annehmbarstes Angebot nach folgenden Kriterien:
 zu 1) bis 6) Preise, Fristen, Qualität, Gestaltung, Technische Beratung, Wirtschaftlichkeit, Konstruktion, Funktionalität
- 15) Auskünfte erteilt:
 zu 1) Ingenieurbüro Bau und Ausrüstungen GmbH Jena
 Philosophenweg 22 a, D-07743 Jena
 Tel.: 03641/59570 Fax: 03641/595715
 zu 2) bis 6)
 Bachmann, Marx, Brechensbauer Architekten BDA + Partner
 Gustav-Heinemann-Ring 12, D-81739 München
 Tel.: 089/638251-01 Fax: 089/638251-34
- Nachprüfstelle: Vergabekammer des Landes Bayern bei der Regierung von Oberbayern
- 16) Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der EG: 10.04.2001
- 17) Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung: 07.12.2001
- 18) Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichung der EG:

- Arbeitsgerüste beidseitig der Brücke, bis 15 m hoch, auch über Anlagen der DB-AG, Gesamtlänge ca. 310 m
- ca. 270 m³ bewehrten Ausgleichbeton aufbringen
 ca. 160 m³ Betonkappe herstellen
 ca. 75 t Betonstahl
 ca. 15 m² Betonsanierung Pfeiler
 ca. 47 m neue Übergangskonstruktion einbauen
 ca. 500 m Geländer herstellen
 ca. 50 m Berührungsschutz über DB-Anlage neu
 ca. 150 m Schutzerdungskonstruktion einbauen
 ca. 2700 m² Abdichtung Überbau herstellen
 ca. 1100 m² Fahrbahn Gußasphalt herstellen
 ca. 600 m Fahrbahnmarkierung
 ca. 60 m³ Schottertragschicht herstellen
 ca. 390 m² Asphalttragschicht herstellen
 ca. 390 m² Binder- und Deckschicht herstellen

- c) *Ausführungsfristen:*
 Baubeginn: 04.03.2002
 Bauende: 30.09.2002
- d) *Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:*
 Höhe des Kostenbeitrages:
 80,00 DM bei Direktabholung
 92,00 DM bei Postversand
 Erstattung: Nein
 Zahlungsweise: Banküberweisung
 Empfänger: Stadt Jena
 Geldinstitut: HypoVereinsbank Jena
 Konto-Nr.: 4149149
 BLZ: 830 200 87
 Cod. Zahl.Gr.: 61.13989.8 Grenzstraße
 Die Abgabe einer Diskette ist möglich.
 Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
- e) Die Ausschreibungsunterlagen können **ab 14.01.2002** im Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt Jena, Zi. 411 entgegengenommen werden (tel. Voranmeldung unter 03641/49 4391 wird erbeten) bzw. werden ab dem 14.01.2002 versandt.
- f) *Submissionstermin:*
 13.02.2002 um 10:00 Uhr, VTA Jena, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 415
 Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.
- g) *Geforderte Sicherheiten:*
 Vertragserfüllungsbürgschaft:
 5 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
 Gewährleistungsbürgschaft:
 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

- h) Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen
- i) Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.
- j) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- k) *Zuschlags- und Bindefrist:* 13.03.2002
- l) *Vergabepflichtstelle:* Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena schreibt folgende Bauleistung öffentlich aus:

Sanierung Brücke Grenzstraße BW-Nr. 817 über die Anlagen der DB-AG in Jena

a) *Auftraggeber:*
 Stadtverwaltung Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt
 Tatzendpromenade 2, 07745 Jena
 Tel.: 03641/49 4391
 Fax: 03641/49 4407

- b) *Wesentliche Leistungen*
- ca. 480 m Geländer demontieren
 - ca. 50 m Berührungsschutz demontieren
 - ca. 80 m Fahrbahnabschlußprofil ausbauen
 - ca. 33 m Fahrbahnübergangskonstruktion ausbauen
 - ca. 200 m³ Kappenbeton abbrechen
 - ca. 1100 m² Betondecke/Fahrbahnplatte abbrechen
 - ca. 1300 m² Schutzbeton abbrechen
 - ca. 1610 m² bituminöse Abdichtung aufnehmen
 - ca. 490 m² Asphaltbeton abbrechen
 - ca. 410 m³ Auskoffnung anbindender Straßen

Stadt Jena Verschiedenes

Neue Regelungen der Abfallentsorgung im Jahr 2002

Zum 1. Januar 2002 tritt in Jena eine geänderte Abfallgebührensatzung in Kraft.

Danach wird eine jährliche Grundgebührensenkung, von 20,90 € auf 19,40 € pro Einwohner für Nutzer der Bio-Tonne und von 14,90 € auf 13,80 € pro Einwohner für Eigenkompostierer, wirksam.

Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter der Größen 60 l, 120 l und 240 l bleiben unverändert, die der 1.100 l Behälter werden von 17,95 € auf 14,40 € pro Leerung gesenkt.

Beachten sollten alle Einwohner die bei der Restabfallentsorgung 60 l, 120 l bzw. 240 l Behältern nutzen, dass **ab dem 1. Januar 2002 keine Leerungsmarken** mehr aufgeklebt werden müssen. Durch die Einführung des Identensystems ab 1.1.2002 erfolgt eine automatische Erfassung der durchgeführten Leerung. Die Leerungskosten werden den Grundstückseigentümern per Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

Die bis zum 31.12.2001 nicht in Anspruch genommenen Leerungsmarken können vom 14.01. bis 31.03.2002 bei der Stadtwirtschaft Jena (ab 1.1.2002 Kommunalservice Jena), Löbstedter Straße 68, oder beim Servicebüro der Stadtwirtschaft in der Grietgasse 4 gegen Entgeltauszahlung zurückgegeben werden.

Informationen zum Winterdienst

Laut Straßenreinigungssatzung der Stadt Jena hat der Grundstückseigentümer die Pflicht, den Gehweg entlang seines Grundstücks in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee und Eis zu räumen.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind im Jahr 2002 die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet.

Im Jahr mit ungerader Endziffer - also im laufenden Jahr 2001 - ist der Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verantwortlich. Die von Schnee geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche entsteht. Dabei muss sich der später Räumende an die schon bestehende Trasse anpassen.

Bei Eisglätte sind die Bürgersteige in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Dabei dürfen die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstück nicht vergessen werden. Als Streumaterial sind nur Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Benutzung von Salz ist aus Umweltgründen untersagt.

Bei Tauwetter ist das Eis aufzuhacken. Wenn auf dem Gehwegrand kein Platz dafür ist, können Schnee und Eisstücke am Fahrbahnrand so ablagert werden, dass der Verkehr nicht behindert wird. Abflussrinnen und Hydranten sind freizuhalten.

All diese Pflichten gelten für die **Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, sonn- u. feiertags von 8.00 bis 20.00 Uhr**. Der Grundstückseigentümer hat in dieser Zeit bei Schneefall seiner Räumspflicht unverzüglich nachzu-

kommen. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und Zugänge derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren für die Passanten nicht entstehen können.

Die Stadt organisiert ihren Winterdienst in 3 Dringlichkeitsstufen. Die Straßen werden entsprechend ihrer Wichtigkeit geräumt und gestreut. Die Leitstelle der Feuerwehr kann für ihre Belange z.B. bei Einsatz von Rettungsfahrzeugen auf den Winterdienst zurückgreifen. Bis der Winterdienst eintrifft können sich die Kraftfahrer auch selbst helfen. Dazu sind im Stadtgebiet über 170 Streugutbehälter aufgestellt. Natürlich sollte sich jeder Verkehrsteilnehmer auf den Winter vorbereiten, z.B. der Fußgänger mit entsprechendem Schuhwerk, der Kraftfahrer mit Winterreifen.



Allen Leserinnen und Lesern
wünschen wir ein frohes
Weihnachtsfest und für das
kommende Jahr Glück und
Gesundheit!

Hinweis:

Die erste Ausgabe des Amtsblattes im neuen Jahr erscheint am 10. Januar 2002.